



Nutzungsbedingungen für den Landwirtschaftlichen Fahrzeugpositionierungsservice (LFPS)

Stand: 01.06.2024

1. Nutzungsrecht

- 1.1 Die Bayerische Vermessungsverwaltung besitzt alle Rechte an den von ihr bereitgestellten Daten und Diensten. Jede Nutzung der Daten und Dienste bedarf der Einwilligung der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
- 1.2 Mit Zustellung der Zugangsberechtigung für den Landwirtschaftlichen Fahrzeugpositionierungsservice (im Folgenden: Dienst) schließt die Bayerische Vermessungsverwaltung mit dem Lizenznehmer einen Nutzungsvertrag und erteilt ihm das Recht zur Nutzung der übertragenen Korrekturdaten zu folgenden Bedingungen.
- 1.3 Der Dienst darf nur für die Steuerung von Fahrzeugen und Maschinen (Endgeräte) zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen genutzt werden.
- 1.4 Zur Qualitätssicherung dürfen Korrekturdaten analysiert und visualisiert werden. Der Lizenznehmer kann damit einen Auftragnehmer beauftragen.
- 1.5 Der Dienst darf nur innerhalb der Landesfläche Bayerns genutzt werden.
- 1.6 Die Korrekturdaten dürfen nur für den Betrieb genau eines Endgerätes genutzt werden. Für jedes weitere Endgerät hat der Lizenznehmer eine eigene Zugangsberechtigung zu beantragen.
- 1.7 Die Zugangsberechtigung oder Korrekturdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Erlaubt ist die Weitergabe der Zugangsberechtigung an einen Auftragnehmer für die Einrichtung des Dienstes und für Aufgaben nach Nr. 1.4.

2. Kosten

- 2.1 Die bei der Anmeldung fällige Gebühr von 20,- € je Kundenkonto berechtigt zur Nutzung des Dienstes für die Dauer von einem Jahr. Bei Vertragslaufzeitverlängerung gem. Nr. 3.1 ist jährlich eine Gebühr von 20,- € fällig.
- 2.2 Rechnungen sind mit dem Zugang beim Lizenznehmer fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechtseinräumung wird erst mit der Zahlung des Rechnungsbetrages wirksam.

3. Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Die Laufzeit beträgt ein Jahr ab der Anmeldung. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Nut-

zungsvertrag nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

- 3.2 Die Bayerische Vermessungsverwaltung ist berechtigt, die Zugangsberechtigung zu sperren bei schwerwiegenden oder nachhaltigen Verstößen des Lizenznehmers gegen die Nutzungsbedingungen oder wenn der Dienst länger als ein Jahr nicht genutzt wurde.

4. Gewährleistung, Haftung

- 4.1 Die Bayerische Vermessungsverwaltung stellt den Dienst mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Die Bayerische Vermessungsverwaltung übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie für die ständige Verfügbarkeit des Dienstes. Eine bestimmte Qualität der Korrekturdaten kann nicht garantiert werden. Die Qualität kann insbesondere durch Ausbreitungs-, Empfangs- und Übertragungsfehler sowie durch Ungenauigkeiten infolge etwaiger Beschränkungen der Globalen Satellitennavigationssysteme seitens der Systembetreiber beeinflusst werden.
- 4.2 Für Schäden, die durch die Nutzung des Dienstes entstehen, haftet der Freistaat Bayern nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3 Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf den Dienst nehmen können und dass Mitarbeiter des Lizenznehmers den Dienst nicht zu eigenen Zwecken nutzen. Der Lizenznehmer hat auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben. Die Bayerische Vermessungsverwaltung ist berechtigt, das Nutzerverhalten durch Stichproben zu kontrollieren.
- 4.4 Der Lizenznehmer haftet bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei einer Nutzung des Dienstes für andere als die erlaubten Zwecke oder Weitergabe von Zugangsberechtigungen oder Daten, für die der Bayerischen Vermessungsverwaltung entgangenen Entgelte.

5. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter www.ldbv.bayern.de/datenschutz oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.